# N u t z u n g s- und E n t g e l t o r d n u n g
# für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Lindenau

Für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Lindenau werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

## § 1
## Nutzungsgegenstand Nutzungszweck

(1) Die Sporthalle der Gemeinde Lindenau ist eine öffentliche Einrichtung. In der Nutzung sind Sporthalle und die dazugehörenden Räumlichkeiten wie die Küche, Umkleideräume und Sanitäreinrichtungen mit eingeschlossen.

(2) Die Sporthalle kann von Kindergärten, Schulen, von Vereinen, privaten Sportgruppen, der Freiwilligen Feuerwehr, Institutionen, Einwohnern der Gemeinde Lindenau sowie aus dem Amtsbereich und von Fremdnutzern genutzt werden.

(3) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Sporthalle unterwerfen sich alle Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

(4) Die Sporthalle dient der sportlichen Freizeitgestaltung und zur Verbesserung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Lindenau.

## § 2
## Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Sporthalle sowie deren Ausstattungen werden durch das Amt Ortrand im Auftrag von der Gemeinde Lindenau verwaltet.

(2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hallenwartes. Er übt neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dessen Vertretung, dem Amt Ortrand als Beauftragter der Gemeinde Lindenau das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Sporthalle einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Zugangswege und Parkplätze. Den von den vorgenannten Personen im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Diese Personen haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sporthalle und von den Außenanlagen die Nutzung sofort, zeitweise oder auf Dauer zu untersagen.

(3) Den Aufsichtspersonen ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit -auch während der Veranstaltungen- zu gestatten.

## § 3
## Überlassung

(1) Die Sporthalle wird allen Nutzern sowie sonstigen Veranstaltern zu den in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht. Das Nutzungsrecht kann ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- Instandsetzungsarbeiten
- dringender Eigenbedarf
- Verstöße gegen die Benutzerordnung

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Lindenau bedarf eines schriftlichen Antrages und ist rechtzeitig beim ehrenamtlichen Bürgermeister, vertreten durch die Sportstättenbeauftragte des Amtes Ortrand schriftlich zu beantragen.
Längerfristige Termine sind jährlich bis zum 15.11. für das Folgejahr im Amt Ortrand abzugeben.

(3) Die Sportstättenbeauftragte stellt im Einvernehmen mit den Sportvereinen, Institutionen und Einwohnern der Gemeinde Lindenau einen jährlichen Benutzungsplan auf. Dieser ist durch den Bürgermeister der Gemeinde zu bestätigen. Im Rahmen des Vereinssports werden Vereine der Gemeinde Lindenau bei der Vergabe der Sporthalle vorrangig behandelt.

(4) Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

(5) Spezielle Benutzungshinweise werden dem jeweiligen Nutzer mit der schriftlichen Erlaubnis für die Nutzung übergeben und sind insoweit Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und damit uneingeschränkt einzuhalten.

(6) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter (Übungsleiter oder Veranstalter) zu benennen. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.

(7) Vor Inanspruchnahme haben sich die Benutzer vom betriebssicheren Zustand der benutzten Geräte sowie der Sporthalle zu überzeugen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
Hier hat eine sofortige Meldung an den Hallenwart, den Gemeindearbeiter Herrn Steffen Wendt bzw. an das Amt Ortrand und eine Eintragung in das Nutzungsbuch zu erfolgen.

(8) Allen verantwortlichen Personen/ Übungsleiter wird für die notwendigen Räumlichkeiten gegen Unterschrift und Zahlung einer Kaution in Höhe von 25,00 € in bar eine Zugangskarte/ Schlüssel ausgehändigt. Die Kaution wird bei Beendigung der Vertragslaufzeit und der Rückgabe der Zugangskarte/ Schlüssel wieder in der gleichen Höhe erstattet

## § 4
## Pflichten des Übungsleiters

(1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebes wird nur gestattet, wenn eine verantwortliche Person / Übungsleiter anwesend ist. Die Verantwortlichen und die Übungsleiter sind zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und haben als Letzter die Räume zu verlassen.

(2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:
- die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
- die Einhaltung der Benutzungsordnung,
- die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen
- den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
- dass Essen und Trinken sowie der Genuss von Alkohol nicht in der Sporthalle erfolgt,
- die Einhaltung des Rauchverbotes in der gesamten Sporthalle
- die Einstellung des Übungsbetriebes, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- dass sich die Nutzer ins ausgelegte Hallenbuch einzutragen haben

(3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Es ist eine Eintragung im Hallenbuch mit Datum und Unterschrift vorzunehmen.

(4) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

## § 5
## Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

(1) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 23:00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Sporthalle zu räumen.

(2) Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen, nicht färbenden Gummisohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen in der Sporthalle ist nicht gestattet. Nicht verwendet werden dürfen zudem Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

(3) Während des Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Hallenraumes eingenommen werden, insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen und andere Behältnisse nicht in die Sporthalle mit rein zu nehmen.

(4) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteraum zurück zu bringen. Sie dürfen nicht aus der Halle entfernt werden.

(5) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Räume benutzt werden. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden.

## § 6
## Ordnungsvorschriften

(1) Die Benutzer der Sporthalle haben das Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Nutzer, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

(2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Das gilt nicht für die Beleuchtung. Diese ist nach Veranstaltungs- bzw. Übungsende in allen Räumen auszuschalten. Die Fenster sind zu schließen. Die Kontrolle obliegt dem Übungsleiter.

(3) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Nutzung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Erste-Hilfe-Kästen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(4) Insbesondere in den Abendstunden ist das Gelände der Sporthalle ohne größeren Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten.

(5) In der Halle, den Wasch-, Dusch- und Umkleideräumen sowie den Toiletten ist während der Benutzung und nach Beendigung der Übungs- und Trainingsstunden auf Sauberkeit zu achten. Die Kontrolle obliegt dem Übungsleiter.

(6) Die Gemeinde behält sich vor, bei Verschmutzung und nicht ordnungsgemäßer Übergabe die Säuberungsarbeiten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

**(7) Nicht gestattet ist insbesondere:**

- das Rauchen in allen Räumen
- der Genuss von alkoholischen Getränken in den Sport- und Umkleideräumen
- das Mitbringen von Tieren,
- das Liegenlassen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
- das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen in der Sporthalle ist verboten, dafür sind die vorgesehenen Fahrradständer bzw. Parkplätze im Außenbereich zu nutzen,
- das Anbringen von Werbungen jeglicher Art ohne Genehmigung
- die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln

## § 7
## Haftung

(1) Die sportliche Betätigung in der Halle sowie die sonstige Benutzung der Halle (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

(2) Der Nutzer haftet für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Hallenwart bzw. dem Amt Ortrand zu melden

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Räume und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Lindenau fällt.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Amt Ortrand abzugeben.

## § 8
## Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzung der Sporthalle ist **kostenfrei** für:

- die Nutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten durch die Gemeindevertretung, ortsansässige Ausschüsse, Vereine und Gruppen, der FFw Lindenau wird grundsätzlich für Versammlungstätigkeiten kein Nutzungsentgelt erhoben
- alle Kinder und Jugendliche von Vereinen bzw. des Sportvereins SV Blau-Weiß Lindenau e.V. der Gemeinde Lindenau bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Kindertagesstätte der Gemeinde Lindenau

(2) Das Nutzungsentgelt beträgt je angefangene **Stunde** **10,00 €**

- für alle eingetragenen Vereine der Gemeinde Lindenau
- für private Sportgruppen der Gemeinde Lindenau

(3) Das Nutzungsentgelt beträgt je angefangene **Stunde** **15,00 €**

- für Privatnutzung von Einwohnern und Interessengruppen der Gemeinde Lindenau

(4) Das Nutzungsentgelt beträgt je angefangene **Stunde** **12,00 €**

- für Schule Großkmehlen und Ortrand, Kindergärten des Amtes

(5) Das Nutzungsentgelt beträgt je angefangene **Stunde** **20,00 €**

- für externe Nutzer wie Fremdvereine, Institutionen, fremde Personengruppen

(6) Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen.

(7) Das Nutzungsentgelt je angefangene Stunde wird auf Halbstundenbasis entsprechend ermittelt.

(8) Im Nutzungsentgelt sind die Nebenkosten (Energie, Heizung, Wasser u. dgl.) enthalten.

## § 9
## Entgeltpflicht / Fälligkeit

(1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Sporthalle der Gemeinde Lindenau. Als Nutzer gilt jeweils der Antragsteller, auf den die beantragte Nutzung unmittelbar zutrifft. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sein.
Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Sporthalle.

(3) Die Entgeltpflicht besteht auch, wenn die vereinbarte Nutzung ohne schriftlichen Nutzungsvertrag erfolgt oder die im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszeit oder der Nutzungsumfang überschritten wird.

(4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich.

(5) Bei Stunden- oder Tagesnutzungsverträgen ist das Entgelt innerhalb von 5 Tagen auf das Konto der Gemeinde Lindenau einzuzahlen. (IBAN: DE 93 1805 5000 3071 1100 56)

(6) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen ist das Nutzungsentgelt zum Quartalsende, zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

(7) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich fixierter Nutzung im Nachweisheft.

## § 10
## Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung der Sportanlage – Halle - der Gemeinde Lindenau tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 11
## Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist

**Amtsgericht Senftenberg**
**Am Steindamm 8**
**01968 Senftenberg**

Ortrand, 08.05.2018

Sickert
Amtsdirektor

Heinze
Stellvertreter
des Amtsdirektors

Lindenau, 08.05.2018

Bruntsch
ehrenamtlicher
Bürgermeister